

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2025 folgende

VERORDNUNG

über die Erhebung einer **Gebrauchsabgabe** beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973; LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstariften setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif 2:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat

für das Jahr 2026	€ 28,00
für das Jahr 2027	€ 30,00
für das Jahr 2028	€ 32,00
für das Jahr 2029	€ 34,00
und ab dem Jahr 2030	€ 36,00

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19. November 2024 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin:




(Mag. Carmen Jeitler-Cincelli)

Angeklungen:
Abgenommen

21. Mai 2025
05. Juni 2025